

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen „ABAI Freunde - Vida Para Todos“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

§ 2 Der Verein „ABAI Freunde - Vida Para Todos“ unterstützt Institutionen und Initiativen, welche sich für einen würdevollen und respektvollen Umgang mit Mensch und Natur einsetzen und sich für eine Zukunft ohne Hunger, Elend und Gewalt engagieren.

§ 3 Der Verein trägt die finanzielle und inhaltliche Verantwortung für die brasilianische Stiftung „Vida Para Todos – ABAI“ mit Sitz in Mandirituba, Paraná, Brasilien. Dazu werden alle Aktivitäten der Stiftung kontrolliert und strategische Entscheide sowie grössere Investitionen vom Schweizer Verein entschieden.

§ 4 Die Stiftung führt in Mandirituba eine Institution für notleidende und verlassene Kinder und Jugendliche der Region, unter Miteinbezug ihrer Familien, ein alkoholfreies Bildungshaus und Restaurant, einen Garten- und Landwirtschaftsbetrieb, sowie eine Station zur sozialen Reintegration von alkohol- und drogenabhängigen Männern.

§ 5 Der Verein vernetzt sich lokal und global mit Initiativen mit ähnlichen Zielen und unterstützt diese ideell und kann sie in kleinem Rahmen finanziell fördern.

§ 6 Der Verein informiert Spender, Spenderinnen und Interessierte über seine Tätigkeiten, sowie über die Jahresrechnung des Vereins und der Stiftung.

III. Mittel und Gemeinnützigkeit

§ 7 Die finanziellen Mittel werden erbracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Spendern
- Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- Vermächtnisse und Schenkungen

§ 8 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, d.h. die Tätigkeit dient keinerlei persönlichen oder materiellen Interessen der Beteiligten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Entschädigungen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig für Aufgaben, die jährlich 100 Stunden Freiwilligenarbeit übersteigen.

IV. Organisation

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

§ 11 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der GV bei den Mitgliedern eintreffen. Ordentlicherweise muss die GV wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche GV werden veranstaltet auf Beschluss einer GV, des



Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

- § 12 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Stichtscheid liegt bei dem Präsidenten/der Präsidentin. Den Vorsitz in der GV führt der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn.
- § 13 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
 2. Abnahme des Rechenschaftsberichts, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle der Stiftung in Brasilien und des Vereins in der Schweiz.
 3. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
 4. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
 5. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Verbänden.
 6. Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.

B. Der Vorstand

- §14 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich: PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und BeisitzerInnen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ein und übernehmen ihr Amt für den Rest der Wahlperiode. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand bekannt gegeben werden.
- § 15 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einladung geht an alle Mitglieder. Diese haben beratende Stimme. Drei Vorstandsmitglieder haben das Recht, eine Vorstandssitzung zu verlangen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- § 16 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
 2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
 3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die PräsidentIn zusammen mit dem/der KassierIn, im Verhinderungsfalle ein oder zwei andere Vorstandsmitglieder. Es gilt das „Vier-Augen-Prinzip“.
 4. Einberufung der Generalversammlung



5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen des Geschäftsreglementes, der Vorstandsbeschlüsse und der Beschlüsse der GV.

C. Die Revisionsstelle

- § 17 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisorin/einen Revisor und eine Stellvertretung, welche nicht Vereinsmitglieder sein dürfen. Sie prüft und verifiziert Rechnungen, Buchführung, Belege, Überweisungen nach Brasilien und legt der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Revision der Jahresrechnung vor, mit Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung.

V. Mitglieder

- § 18 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aktiv an der Realisierung des Vereinszwecks mitarbeiten will.
- § 19 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Entscheid des Vorstandes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innert Monatsfrist nach Erhalt der Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- § 20 Der Mitgliederbeitrag wird an der GV festgelegt. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern bei Finanzknappheit den Beitrag zu reduzieren.

VI. Rechnungsabschluss

- § 21 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Auflösung

- § 22 Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stiftung oder einer Organisation mit entsprechenden Zielsetzungen überwiesen.

VIII. Schlussbestimmungen

- § 23 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 18. November 2005 und sind von der Generalversammlung am 20. August 2010 genehmigt worden.

Zürich 20. August 2010

Thomas Gröbly (Präsident)

Käti Lapadula-Bachmann (1. Kassierin)